



Gemeinde

Au am Rhein

... immer am Fluss - der Zeit

**Satzung
der Gemeinde Au am Rhein über die
Entschädigung für ehrenamtliche
Tätigkeiten**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat am 09.12.2023 die Fassung der Satzung der Gemeinde Au am Rhein über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten vom 27.06.2022 neu beschlossen:

Satzung der Gemeinde Au am Rhein über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von 1 Stunde 15 €, 2 Stunden 30 €, 3 Stunden 45 €, 4 Stunden 60 €, 5 und mehr Stunden 75 €.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je 1/4 Stunde vor Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit dazugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am gleichen Tag darf zusammengerechnet 75 € nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:
- a) Monatsbeitrag in Höhe von 50 €
- b) zuzüglich Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen in Höhe von 35 €
- (2) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten bei Urlaubs- und Krankheitsvertretung für die Auslagen und für den entgangenen Arbeitsverdienst pro Tag 110 €. Im Falle der Vertretungszeit (Abs. 2 Satz 1) wird kein Sitzungsgeld nach Abs. 1 Ziffer b gewährt. Im Übrigen richtet sich die Entschädigung nach der tatsächlichen Inanspruchnahme (§ 1 Abs. 2).
- (3) Die Monatsbeiträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Ziffer a werden halbjährlich ausbezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens 3 Monate weiterzuzahlen.
- (4) Das Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Ziffer b wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen auch halbjährlich bezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 27.06.2022 außer Kraft.

Au am Rhein, den 09.12.2023

Veronika Laukart, Bürgermeisterin



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.